

# Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Stand 01. Januar 2008

## Info für Beitragszahlungen aus geringfügigen

### Beschäftigungsverhältnissen / 400,00 €

Wer eine Beschäftigung ausübt, bei der das Arbeitsentgelt regelmäßig 400,00 €/ Monat nicht übersteigt, für den besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 SGB VI grundsätzlich **Versicherungsfreiheit**. Gleichwohl hat der Arbeitgeber neben einem Pauschalbetrag an die Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgeltes und weiteren 2 % Steuern an das Finanzamt zusätzlich gemäß § 172 Abs. 3 SGB VI einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % an den Rentenversicherungsträger zu entrichten. Bei einem Monatseinkommen von 400,00 € würde sich damit für den Arbeitgeber ein Rentenversicherungsbeitrag von 60,00 € errechnen.

**Um zu erreichen, dass der Rentenversicherungsbeitrag statt zur gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. Bundesknappschaft) an das Versorgungswerk gezahlt wird, eröffnet sich gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber zunächst auf die eigentlich bestehende Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten.**

Von dieser (durch den Verzicht entstandenen) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung können sich Mitglieder des Versorgungswerkes dann auf ihren Antrag hin nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreien lassen, so dass der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 15 % des Arbeitsentgeltes an das Versorgungswerk zu zahlen hätte und das Mitglied zusätzlich den Unterschiedsbetrag zum aktuellen **Mindestbeitrag der RVN** zu tragen hat.

Beachten Sie bitte, dass eine **Verzichtserklärung** nur Rechtswirkung für die Zukunft entfaltet, d.h. die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, es sei denn, dass der Arbeitnehmer einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt.

Geht die Verzichtserklärung innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf Verlangen des Arbeitnehmers auf den Beginn der Beschäftigung zurück. Es ist zu beachten, dass auch hier grundsätzlich nur diejenigen Mitglieder die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erhalten, die in dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis berufsspezifisch als Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin tätig sind.

Jedoch kann auch für eine neue **befristete (berufsfremde)** geringfügige Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erteilt werden, sofern die Befristung maximal 2 Jahre beträgt.

Sollte für ein früheres anwaltliches Anstellungsverhältnis bereits eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgesprochen worden sein, so kann sich diese eventuell auch auf die neue in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübte Tätigkeit erstrecken. Vor Aufnahme der Tätigkeit sollte jedoch vom Mitglied selbst mit der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmt werden, ob die bereits erteilte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die neue Tätigkeit weiter gilt. Eine schriftliche Bestätigung ist einzureichen.

Im Falle einer Befreiung und eines als Beispiel zugrunde gelegten Beitragssatzes von 19,9 % würde der Arbeitgeber bei einem Monatseinkommen von 400,00 € neben seinem 15 %igen Anteil von 60,00 € weitere 19,60 € (4,9 %) vom Entgelt des Arbeitnehmers einbehalten und den Gesamtbetrag von 79,60 € an das Versorgungswerk abführen.

Um jedoch den **Mindestbeitrag gem. § 24 Abs. 6 der Satzung** von zur Zeit 105,47 € zu entrichten, müssen zusätzlich **25,87 €** (105,47 € ./. 79,60 €) an das Versorgungswerk abgeführt werden.

Sollte sich ein nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung **befreites Mitglied** nicht für diese Regelung entscheiden (bzw. das **Mitglied stellt keinen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung**), müssten vom Arbeitgeber 15 % des Monatseinkommens an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger abgeführt werden und das Mitglied müsste **zusätzlich** den Mindestbeitrag in Höhe von 105,47 € an das Versorgungswerk abführen.